

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Fürth

vom 05.04.2006

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 227), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S.554 , BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) folgende Satzung:

§ 1

Benutzung

Für das Ausstellen bzw. Verlängern eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Erwachsene | 15,00-- € jährlich |
| Auszubildende | 7,50-- € jährlich |
| Schüler und Schülerinnen | |
| Studenten und Studentinnen | |

Die Benutzung der Bestände im Lesesaal ist ohne Benutzungsausweis möglich. Der Ausweis gilt auch für die Benutzung des Stadtarchivs.

§ 2

Fernleihe

Bei Fernleihbestellungen wird ein Portokostenanteil in Höhe von **0,50 €** pro Bestellung fällig. Er ist bei dem Erwerb des Fernleihscheins zu entrichten.

§ 3

Mahnung

Bei Überschreiten der gesetzlichen Ausleihfrist in Orts- und Fernleihe erfolgt eine Mahnung. Die Gebühr hierfür beläuft sich, wenn keine Verlängerung beantragt wurde, pro Mahnung auf **2,50 €**

§ 4

Auslagen

Folgende Auslagen werden erhoben:

1. Postgebühren bei der Zusendung von Aufsatzkopien
2. Kopien aus Büchern der Stadtbibliothek und der Fernleihe
 - a) Normalformat **0,15 €**

b) Großformat

0,30 €

§ 5

Veröffentlichungsgebühren

Für die Zustimmung zu Reproduktionen zum Zwecke von Veröffentlichungen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je nach Reproduktionsobjekt und Veröffentlichungsart **10,- €** bis **205,- €**.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
2. Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.